

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg

Beschlossen durch die Diözesanversammlung des
Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg am 17. Mai 2014 in Augsburg.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg.

§ 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. je 4 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 3. eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter je volle 50 Mitglieder der Kolpingjugend in einer Kolpingsfamilie,
 4. je 4 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
 5. der / die Diözesanvorsitzende des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg oder eine stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. ein stellvertretender Diözesanvorsitzender,
 6. die Leiterinnen und Leiter diözesaner Arbeitsgruppen.
 - b) mit beratender Stimme: die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
 - c) Einzuladen sind
 1. die in §17 (2) genannten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 2. die Mitglieder der diözesanen Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 3. die Bundesebene der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,

4. die Landesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern,
 5. der Vorstand des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
- d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt. Wenn es keine gewählte Leitung der Kolpingjugend gibt, bestimmt der Vorstand der Ebene die Delegierten der Kolpingjugend durch Beschluss.
 - (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig.
 - (5) Die Beschlüsse der Diözesankonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Sie wird mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahl- und Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.
 - (7) Anträge zur Diözesankonferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Diözesankonferenz in Textform mit Begründung bei der Diözesanleitung einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beginn der Diözesankonferenz den Delegierten per E-Mail zuzusenden.
 - (8) Initiativanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
 - (9) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesankonferenz den Delegierten per E-Mail zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird.
 - (10) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder der Diözesankonferenz schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
 - (11) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
 - a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg,
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - g) Errichtung, Änderung und Auflösung diözesaner Arbeitsgruppen.

§ 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg wahr.
- (2) Der Diözesanleitung gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme
 1. sechs Diözesanleiterinnen / Diözesanleiter (davon mindestens zwei männlich und mindestens zwei weiblich),
 2. der Diözesanpräses.
Sollte das Amt des Diözesanpräses nicht besetzt sein oder sollte dieser auf seine Stimme in der Diözesanleitung verzichten, kann die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg diese wahrnehmen.
 - b) mit beratender Stimme die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens sechsmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Referentin und / oder den Referenten bzw. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
 - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Augsburg,
 - f) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

§ 14 Arbeitsgruppen der Kolpingjugend

- (1) Die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitsgruppen entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend auf Vorschlag berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung der Kolpingjugend.